

Festsetzung der Grund- und Hundesteuer sowie der Zweitwohnungssteuer 2024

Das Amt Goldberg-Mildenitz informiert

Öffentliche Bekanntmachung

1. Festsetzung der Grundsteuer 2024

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie für das Jahr 2023 zu entrichten haben **öffentlich festgesetzt**.

Die Grundsteuer für 2024 wird zu den Terminen, wie in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzt, fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

2. Festsetzung der Hundesteuer 2024

Gegenüber allen Hundehaltern, die für das Kalenderjahr 2024 die Hundesteuer in gleicher Höhe wie für das Jahr 2023 zu entrichten haben, wird auf die Erhebung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides verzichtet und die Steuer durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Hundesteuer 2024 wird wie in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden für die Gemeinden am 15.02.2024 fällig. Für die Stadt Goldberg wird die Hundesteuer 2024 am 01.07.2024 fällig.

Hundehalter, die bisher ihren Hund noch nicht im Steueramt angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.

3. Festsetzung der Zweitwohnungssteuer 2024

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie für das Jahr 2023 zu entrichten haben, wird die Steuer durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Zweitwohnungssteuer für 2024 wird zu den Terminen, wie in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerabgabenbescheiden festgesetzt, fällig.

4. Gemeinsame Bestimmungen zu 1. ; 2. und 3.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Amtsvorsteher des Amtes Goldberg-Mildenitz, Lange Straße 67, 19399 Goldberg. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet folglich nicht von der fristgerechten Zahlung.

Ferner wird auf die Möglichkeit der Erteilung einer Einzugsermächtigung zur Vermeidung von Mahnungen und weiteren Beitreibungsmaßnahmen hingewiesen.



Mittelstädt
Amtsvorsteher